



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 08.06.2020

Kritische Fragen zu Corona-Maßnahmen

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Inwiefern fließen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über den Virus SARS-CoV-2 in die Maßnahmen der Staatsregierung ein?..... 3
- 1.2 Inwiefern unterstützt die Staatsregierung die Gewinnung neuer Erkenntnisse (bitte unter Angabe der Beträge und/oder der geförderten Projekte antworten)? 3
- 1.3 Inwiefern kooperiert die Staatsregierung bei der Erkenntnisgewinnung mit Einrichtungen in anderen Bundesländern bzw. mit anderen Landesregierungen? 3

- 2.1 Werden bzw. wurden in Bayern repräsentative Stichproben zur Einschätzung der Gefährlichkeit und Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 durchgeführt oder sollen diese durchgeführt werden?..... 4
- 2.2 Falls ja, wo bzw. wann und wo sind die Ergebnisse einsehbar? 4
- 2.3 Falls nein, warum wurden keine Stichproben i. S. d. Fragestellers durchgeführt?..... 4

- 3.1 Inwiefern tauscht sich die Staatsregierung mit anerkannten Virologen und anderen Experten aus?..... 4
- 3.2 Welche wissenschaftlich anerkannten Kritiker der gegenwärtigen Maßnahmen finden derzeit bei der Staatsregierung Gehör?..... 4
- 3.3 Hat die Staatsregierung die Ergebnisse der Studien des Virologen Prof. Dr. Hendrik Streeck in die Maßnahmenplanung der Staatsregierung einbezogen?..... 4

- 4.1 Werden laut Kenntnis der Staatsregierung in Bayern Obduktionen zur Erforschung der tatsächlichen Todesursache durchgeführt, nachdem das Robert Koch-Institut bis zum 04.06.2020 2 479 mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Tote in Bayern zählte? 5
- 4.2 Falls nein, warum nicht? 5
- 4.3 Bei wie vielen der infizierten Verstorbenen war der Virus allein todesursächlich, mitursächlich, nicht ursächlich (bitte in absoluten Zahlen antworten)? 5

- 5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Folgen, die durch Aussetzung geplanter Operationen oder verspätete Konsultation medizinischer Hilfe bei ernsthaften Erkrankungen entstanden sind? 5
- 5.2 Wie viele Operationen wurden in Bayern trotz ihrer Notwendigkeit seit dem 13.03.2020 verschoben (bitte in absoluten Zahlen antworten)? 6
- 5.3 Wie stark war der Rückgang der Meldungen beim Rettungsdienst seit dem 13.03.2020 im Hinblick auf Erkrankungen wie Herzinfarkt oder Schlaganfälle (bitte in absoluten Zahlen antworten)? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Warum verweigert die Staatsregierung eine unbeschränkte Öffnung von Kitas und Grundschulen, nachdem es laut Prof. Dr. Matthias Keller (Interview mit dem BR) keinerlei Erkenntnisse gebe, dass Kinder bei COVID-19 zur Krankheitslast oder Sterblichkeit beitragen würden und es nach diesem Stand keine Rechtfertigung für geschlossene Kitas und Grundschulen gibt?....	6
6.2	Wie bewertet die Staatsregierung den langfristigen Schaden, der durch die Schließung von Schulen, Hochschulen, Universitäten etc. entsteht?.....	7
6.3	Welche Probleme ergeben sich nach Ansicht der Staatsregierung aus der gegenwärtigen Situation?.....	7
7.1	Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Rückgang der bayerischen Wirtschaft ein?	8
7.2	Zeigen die vorsichtigen Lockerungsmaßnahmen eine Entspannung der Wirtschaftslage oder setzt sich der Trend fort (Antwort bitte begründen)?	8
7.3	Wie bewertet die Staatsregierung die langfristigen Folgen ihres eigenen Handelns vor dem Hintergrund zahlreicher Folgeschäden (Antwort bitte ausführlich begründen)?	8
8.1	Hat sich die Staatsregierung (auch auf Bundesebene) für Maßnahmen zur Rettung bedrohter Arbeitsplätze und der bayerischen Wirtschaft allgemein eingesetzt?.....	8
8.2	Wenn ja, in welcher Form?.....	8
8.3	Falls nein, warum nicht?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 20.07.2020

- 1.1 Inwiefern fließen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über den Virus SARS-CoV-2 in die Maßnahmen der Staatsregierung ein?**
- 1.2 Inwiefern unterstützt die Staatsregierung die Gewinnung neuer Erkenntnisse (bitte unter Angabe der Beträge und/oder der geförderten Projekte antworten)?**
- 1.3 Inwiefern kooperiert die Staatsregierung bei der Erkenntnisgewinnung mit Einrichtungen in anderen Bundesländern bzw. mit anderen Landesregierungen?**

Die Staatsregierung befindet sich im engen Austausch mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Das LGL stützt sich bei Lageeinschätzungen und der Bewertung möglicher Maßnahmen neben der wissenschaftlichen Fachliteratur insbesondere auf Bewertungen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie der Weltgesundheitsorganisation. Zudem gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Instituten und Lehrstühlen der bayerischen Universitäten. Bei Bedarf führt das LGL auch eigene wissenschaftliche Studien durch.

Das LGL ist an folgenden Studien beteiligt bzw. begleitet folgende Studien:

- Münchener Virenwächter: Studienleitung Dr. von Haunersches Kinderspital, Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München, in Kooperation mit dem LGL.
- COVID Kids Bavaria: Bayernweites Projekt zur Sentinel-Überwachung von Kitas und Schulen in Kooperation der bayerischen medizinischen Fakultäten unter Leitung von Prof. Christoph Klein, LMU München, in Vorbereitung (Förderung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – StMWK), in Kooperation mit dem LGL. Weitere Details zur Studie siehe unten.
- KoCo19-Studie, Leitung Prof. Dr. Michael Hölscher, Institut für Tropenmedizin, LMU; Beteiligung Helmholtz-Zentrum München, Studienarm: Haushaltsstudie Kinder. Das LGL ist im wissenschaftlichen Beirat vertreten, siehe: <http://www.klinikum.uni-muenchen.de/Abteilung-fuer-Infektions-und-Tropenmedizin/de/COVID-19/KoCo19/index.html>. Weitere Details zur Studie siehe unten.
- COVIV-Bayern (CoronaVirus-InfektionsVerlauf in Bayern): Erhebung zum klinischen Verlauf bei Patienten, die eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben (Friedrich-Alexander-Universität – FAU – Erlangen/Nürnberg).
- TiKoCo19: Prospektive COVID-19-Kohorte Tirschenreuth: Antikörperstudie im Landkreis Tirschenreuth (Universität Regensburg, FAU Erlangen/Nürnberg). Weitere Details zur Studie siehe unten.

Ressortforschung wird seitens der Staatsregierung grundsätzlich nicht betrieben. Damit geht einher, dass die Staatsregierung in der Regel weder individuelle Forschungsaufträge an die Hochschulen erteilt noch einzelne Wissenschaftler dieser Hochschulen mit einer Forschungsstudie zu Spezialthemen beauftragt. Dies gilt auch für etwaige Forschungsprojekte und Forschungsstudien zum Ursprung von COVID-19. Die Hochschulen entscheiden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sowie Art. 108 Bayerische Verfassung (BV) garantierten Wissenschaftsfreiheit selbst über die Inhalte und Gegenstände ihrer Forschung. Dem wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die für Forschung und Lehre vorhandenen Haushaltsmittel zur Gänze an die Hochschulen ausgereicht werden.

Eine darüber hinausgehende finanzielle Förderung von einzelnen Forschungsprojekten stellt einen seltenen Ausnahmefall dar. Eine solche ist für folgende Projekte erfolgt:

- Prospektive COVID-19-Kohorte München, „KoCo19“
Die Studie hat das Ziel, randomisiert 3000 repräsentativ ausgewählte Haushalte in München longitudinal auf Corona-Akutinfektion (PCR) und Seroconversion (ELISA)

zu untersuchen. Alle Haushaltsmitglieder werden im persönlichen Interview befragt und um eine Blutprobe zur Bestimmung von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 gebeten. Dies soll über einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten mehrfach wiederholt werden. Sie wird ergänzt durch mehrere epidemiologische Unterstudien.

Förderhöhe: 1,0 Mio. Euro.

– **Prospektive COVID-19-Kohorte Tirschenreuth, „TiKoCo19“**

Die Studie untersucht im Landkreis Tirschenreuth nach zufälliger Auswahl Blutproben auf die Bildung von Antikörpern gegen SARS-CoV-2. Dabei soll u. a. der Anteil der Neuinfektionen anhand neu nachweisbarer SARS-CoV-2-Antikörper für die Dauer von einem Jahr bestimmt werden und mit den Angaben zur Erfassung der SARS-CoV-2-Infektionen mittels molekularen Nachweises der Infektion in Abstrichproben verglichen werden.

Förderhöhe: 650.000 Euro.

– **COVID Kids Bavaria**

Im Rahmen dieser Studie sollen u. a. Informationen zur Gefahr einer unkontrollierten SARS-CoV-2-Ausbreitung durch Kinderbetreuungsstätten, zum Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern wie auch zur sekundären Ansteckungsrate von Kontaktpersonen infizierter Kinder gewonnen werden.

Förderhöhe: 1,0 Mio. Euro.

Die Staatsregierung steht in engem Austausch mit den übrigen Landesregierungen – auch und gerade um auf Basis wissenschaftlich belastbarer Erkenntnisse die derzeitige Situation wie auch die Gefährdungslage für die Bevölkerung bestmöglich einschätzen zu können.

Darüber hinaus haben die Staatsregierungen von Bayern und Sachsen in einer gemeinsamen Kabinettsitzung am 03.03.2020 die Einrichtung eines länderübergreifenden Forschungsnetzwerks zu SARS-CoV-2 beschlossen. Derzeit wird auf bayerischer Seite der Antrag für einen interdisziplinären Forschungsverbund zur Thematik vorbereitet.

2.1 Werden bzw. wurden in Bayern repräsentative Stichproben zur Einschätzung der Gefährlichkeit und Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 durchgeführt oder sollen diese durchgeführt werden?

2.2 Falls ja, wo bzw. wann und wo sind die Ergebnisse einsehbar?

2.3 Falls nein, warum wurden keine Stichproben i. S. d. Fragestellers durchgeführt?

Zur Erfassung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 im Freistaat werden die ohnehin vorliegenden Meldungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verwendet, sodass für diesen Zweck keine repräsentativen Stichprobenerhebungen als notwendig erachtet werden. Die Daten zur Häufigkeit von SARS-CoV-2 werden fortlaufend aktualisiert und können auf der Webseite des LGL eingesehen werden: https://www.lgl.bayern.de/gesundheitsinfektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm. Die Fallzahlen werden dabei auch bezogen auf Regierungsbezirke sowie Landkreise und kreisfreie Städte dargestellt.

3.1 Inwiefern tauscht sich die Staatsregierung mit anerkannten Virologen und anderen Experten aus?

3.2 Welche wissenschaftlich anerkannten Kritiker der gegenwärtigen Maßnahmen finden derzeit bei der Staatsregierung Gehör?

3.3 Hat die Staatsregierung die Ergebnisse der Studien des Virologen Prof. Dr. Hendrik Streeck in die Maßnahmenplanung der Staatsregierung einbezogen?

Das LGL steht in engem wissenschaftlichen Austausch durch Kooperationen mit Forschungsinstitutionen und Hochschulen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit der Staatsregierung mit den einschlägigen Landes- und Bundesbehörden und Instituten. Beiträge aus der Wissenschaft werden bei der Anpassung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie stets evaluiert und ggf. berücksichtigt. Maßnahmen werden jeweils vor dem Hintergrund der Gesamtschau der gegenwärtig verfügbaren Studien getroffen.

- 4.1 Werden laut Kenntnis der Staatsregierung in Bayern Obduktionen zur Erforschung der tatsächlichen Todesursache durchgeführt, nachdem das Robert Koch-Institut bis zum 04.06.2020 2 479 mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Tote in Bayern zählte?**
- 4.2 Falls nein, warum nicht?**
- 4.3 Bei wie vielen der infizierten Verstorbenen war der Virus allein todesursächlich, mitursächlich, nicht ursächlich (bitte in absoluten Zahlen antworten)?**

Nach Datenstand des LGL vom 04.06.2020 sind in Bayern 2 491 Personen zu verzeichnen, die an oder mit einer SARS-CoV-2-Infektion gestorben sind. 2 141 Personen sind an einer solchen Infektion verstorben, 196 Infizierte sind an einer anderen Ursache als der SARS-CoV-2-Infektion verstorben. Bei 154 Todesfällen, bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion vorlag, wurde die Todesursache als unbekannt an das LGL übermittelt.

§ 25 Abs. 4 Satz 2 IfSG erlaubt die Durchführung einer Obduktion gegen den Willen der Gewahrsamsinhaber. Es handelt sich dabei systematisch um eine Ermittlungsuntersuchung mit dem Ziel, diejenigen Erkenntnisse zu gewinnen, die notwendig sind, um über erforderliche Schutzmaßnahmen (§ 28 IfSG) befinden zu können. Rein wissenschaftliches Interesse kann also nicht Grundlage für die Anordnung einer inneren Leichenschau sein. Die klinische oder wissenschaftliche Obduktion ist nicht gesetzlich geregelt. Nach herrschender Rechtsprechung bedarf sie der Einwilligung der totensorgeberechtigten Angehörigen. Eine nicht entsprechend gedeckte Obduktion erfüllt den Tatbestand des § 168 Strafgesetzbuch (StGB; Störung der Totenruhe).

Zum aktuellen Zeitpunkt wird ein Patient, der in der akuten Phase seiner Erkrankung einen positiven SARS-CoV-2-Nachweis hat und verstorben ist, an das Gesundheitsamt gemeldet und über die Landesstelle an das RKI weitergeleitet. Eine Untersuchung auf SARS-CoV-2 ist auch bei Verstorbenen sinnvoll, wenn die betreffende Person an einer infektiösen Lungenentzündung unklarer Ursache, d. h. mit unbekanntem Erreger, oder unter Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, verstorben ist. Auch in diesem Fall sind positive Labornachweise an das Gesundheitsamt zu melden und werden über die Landesstelle an das RKI weitergeleitet. Die Entscheidung über eine Obduktion ist eine Einzelfallentscheidung, die nicht meldepflichtig ist. Deshalb liegen keine systematisch erhobenen Daten zur Anzahl der Obduktionen vor.

- 5.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Folgen, die durch Aussetzung geplanter Operationen oder verspätete Konsultation medizinischer Hilfe bei ernsthaften Erkrankungen entstanden sind?**

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020 konnten Vertragsärzte während der Corona-Pandemie grundsätzlich ohne Einschränkung tätig werden. Auch die Verschiebung elektiver Eingriffe und geplanter Behandlungen in Krankenhäusern, die gemäß Nr. 1 Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 (Az. G24-K9000-2020/125), BayMBl. 2020 Nr. 151 verfügt war, stand unter dem Vorbehalt medizinischer Vertretbarkeit. Klarzustellen ist, dass dadurch lediglich solche stationären Behandlungen zwischenzeitlich untersagt wurden, deren Aufschub aus medizinischer Sicht vertretbar war. Medizinisch notwendige stationäre Behandlungen waren zu jeder Zeit gewährleistet. Ambulante Behandlungen waren von der Allgemeinverfügung nicht betroffen. Gleichwohl könnten Patienten aus Angst vor Infektionen Arztbesuche eingeschränkt oder vermieden haben. Aufgrund der derzeitigen Datenlage können jedoch zu den gesundheitlichen Auswirkungen ausgesetzter elektiver Operationen oder verschobener Arztbesuche keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Im Hinblick auf die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung ist klarzustellen, dass deren Sicherstellung nicht der Staatsregierung obliegt, sie wurde vom Bundesgesetzgeber auf die Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übertragen. Der Staatsregierung liegen zum Rückgang von vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Untersuchungen und Behandlungen dementsprechend keine eigenen Erkenntnisse vor. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) übt lediglich die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) aus.

Informationen zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die ambulante vertragsärztliche Versorgung hat die KVB in ihrem Positionspapier vom 18.05.2020

„Revitalisierung der ambulanten Versorgung in Bayern“ öffentlich zugänglich auf ihrem Internetauftritt unter dem Link <https://www.kvb.de/presse/statements/revitalisierung-der-ambulanten-versorgung-in-bayern/> bereitgestellt.

Laut Informationen der KZVB von Anfang Mai 2020, die dem StMGP in anderem Zusammenhang vorgelegt wurden, beträgt der Rückgang an Patientenbesuchen in den Praxen bayernweit zwischen 50 Prozent und 85 Prozent.

Weitere bzw. detailliertere Daten zu coronabedingten Behandlungsausfällen im ambulanten Bereich und deren medizinischen Folgen liegen der Staatsregierung nicht vor.

5.2 Wie viele Operationen wurden in Bayern trotz ihrer Notwendigkeit seit dem 13.03.2020 verschoben (bitte in absoluten Zahlen antworten)?

Notwendige Operationen waren jederzeit sicherzustellen. Zur Frage, ob und ggf. in welcher Zahl notwendige Behandlungen in Einzelfällen dennoch zurückgestellt wurden, liegen keine Daten vor.

5.3 Wie stark war der Rückgang der Meldungen beim Rettungsdienst seit dem 13.03.2020 im Hinblick auf Erkrankungen wie Herzinfarkt oder Schlaganfälle (bitte in absoluten Zahlen antworten)?

Die angefragten Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor.

6.1 Warum verweigert die Staatsregierung eine unbeschränkte Öffnung von Kitas und Grundschulen, nachdem es laut Prof. Dr. Matthias Keller (Interview mit dem BR) keinerlei Erkenntnisse gebe, dass Kinder bei COVID-19 zur Krankheitslast oder Sterblichkeit beitragen würden und es nach diesem Stand keine Rechtfertigung für geschlossene Kitas und Grundschulen gibt?

Ziel der vorübergehenden Einstellung des Präsenzunterrichtsbetriebs an den bayerischen Schulen und des Betreuungsbetriebs an Kindertagesstätten ab Mitte März war die Eindämmung des sich zu diesem Zeitpunkt rasant entwickelnden Infektionsgeschehens. Bei der Wiedereröffnung der Kitas und der Schulen hat sich die Staatsregierung bewusst für ein mehrstufiges, von Vorsicht und dem Bewusstsein für die volatile Dynamik des Infektionsgeschehens geprägtes Verfahren entschlossen.

Im Bereich der Kindertagesstätten wurde die regelhafte Präsenzbetreuung zunächst jahrgangsweise wieder aufgenommen. Seit dem 01.07.2020 befinden sich die Kitas wieder im Regelbetrieb.

Im Schulbereich wurden seit dem 27. April zunächst die Abschlussklassen der weiterführenden Schulen in den Präsenzunterricht zurückgeführt, anschließend in mehreren Schritten auch die anderen Jahrgangsstufen. Nach den Pfingstferien sind nun alle Schülerinnen und Schüler wieder im Präsenzunterricht zurück, wenn auch nicht täglich, sondern in geteilten Lerngruppen, die sich wochenweise (ggf. auch tageweise) abwechseln. Nur mit dieser Vorgabe ist es möglich, den nach § 16 Abs. 1 Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) geforderten Mindestabstand von 1,5 Metern auch in den Klassenräumen einzuhalten.

Es trifft zu, dass jüngst veröffentlichte wissenschaftliche Erkenntnisse (vgl. die vom Land Baden-Württemberg in Auftrag gegebene Screening-Studie der Universitäten Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm) darauf hindeuten, dass Grundschüler – in die Studie waren Kinder bis zum zehnten Lebensjahr einbezogen – u.U. eine geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen könnten als bislang angenommen. Auf der Basis dieser Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der schrittweisen Öffnung der Schulen in den vergangenen Wochen ist daher eine Wiederaufnahme des Regelbetriebs im nächsten Schuljahr 2020/2021 denkbar, sofern dies das Infektionsgeschehen, auch unter Auswertung der Erfahrungen im gegenwärtigen rollierenden Unterrichtssystem, zulässt. Weitere Erkenntnisse sind aus der in Vorbereitung befindlichen Studie COVID Kids Bavaria zu erwarten, s. a. auch Antwort zur Frage 1.

Für die verbleibenden Wochen des laufenden Schuljahres 2019/2020 wird indes das rollierende System, bei dem sich Präsenzunterricht und Lernen zuhause abwechseln,

beibehalten, um eine Gesundheitsgefährdung von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften weiterhin so gering wie möglich zu halten und so bestmöglich zu einem weiterhin niedrigen Infektionsgeschehen beizutragen.

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung den langfristigen Schaden, der durch die Schließung von Schulen, Hochschulen, Universitäten etc. entsteht?

6.3 Welche Probleme ergeben sich nach Ansicht der Staatsregierung aus der gegenwärtigen Situation?

Die coronabedingte Sondersituation stellt die bayerischen Schulen, Hochschulen und Universitäten – Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte sowie Studierende und Dozierende – zweifelsohne vor große Herausforderungen.

Die bayerischen Hochschulen haben im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Hochschulbetrieb ihre Präsenzlehre auf die Online-Lehre umgestellt und unter großer Einsatzbereitschaft flexible, praktikable und hochwertige digitale Lehr- und Lernformate auf- und ausgebaut, um eine Fortführung des hochschulischen Lehrbetriebs auch unter den veränderten Umständen der Corona-Krise in bestmöglicher Qualität zu gewährleisten. Auch die Hochschulverwaltungen haben – unter veränderten Bedingungen – weitergearbeitet. Den Studentinnen und Studenten in Bayern wurde es ermöglicht, trotz der COVID-19-Pandemie ihr Studium möglichst erfolgreich und möglichst nachteilsfrei fortzusetzen. Das Sommersemester 2020 ist gerade kein verlorenes Semester. Die krisenbedingt großen Schritte auf dem Weg der zukunftsorientierten und modernen Digitalisierung in der bayerischen Hochschullehre erweisen sich schon jetzt als erfolgreich.

Es ist davon auszugehen, dass sich viele der digitalen Lehrangebote dauerhaft durchsetzen und auch in Zukunft einen großen Mehrwert für den Hochschulstandort Bayern haben werden. Es ist das erklärte Ziel der Staatsregierung, die sich aus den Einschränkungen des Schulbetriebs ergebenden Beeinträchtigungen für die Schülerinnen und Schüler so gering wie nur möglich zu halten und Benachteiligungen Einzelner zu vermeiden – sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig. Dementsprechend wurden seit Mitte März u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Die Kinder und Jugendlichen wurden von Beginn der Schulschließung an beim „Lernen zuhause“ von ihren Lehrkräften begleitet. Die Schulen haben entsprechende schulartspezifische Hinweise hierzu erhalten.
- Die Termine der Abschlussprüfungen wurden in allen Schularten verschoben, sodass die Abschlussklassen genügend Möglichkeiten hatten, die Prüfungsvorbereitung im Präsenzunterricht wieder aufzunehmen und ihre Abschlussprüfungen unter fairen Rahmenbedingungen abzulegen.
- Die Notenbildung im laufenden Schuljahr erfolgt in aller Regel auf der Grundlage der bis zur Einstellung des Präsenzunterrichts erbrachten Leistungen; wo nötig (z. B. in den Abiturklassen), wurden Sonderregelungen getroffen, die eine Günstigerprüfung zugunsten der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.
- Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Pandemie keine Möglichkeit hatten, ihr Leistungsbild im zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 entsprechend zu verbessern, soll in diesem Jahr unter Nutzung des pädagogischen Ermessens großzügig ein Vorrücken auf Probe gestattet werden.
- Um ein gutes Ankommen im neuen Schuljahr zu ermöglichen, wird es im Herbst in allen Jahrgangsstufen und Schularten eine Phase des Ankommens geben. Eine Dokumentation des erreichten Lernstands der Klasse zum Ende des Schuljahres ermöglicht einen reibungslosen Übergang in das kommende Schuljahr.
- Für eine möglicherweise vor Ort notwendige Schwerpunktsetzung im Lehrplan stellt das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) beispielhaft Umsetzungsvorschläge zur Verfügung. Mit Blick auf die Abiturprüfung 2021 sind bereits Verfahrenshinweise an die Gymnasien und die FOS und BOS ergangen.
- Zu Beginn des kommenden Schuljahres werden die bayerischen Schulen zusätzliche Förderangebote einrichten. Der Schwerpunkt der Angebote wird auf den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen (Kernfächer) liegen. Ziel ist, Schülerinnen und Schülern, bei denen die coronabedingten Einschränkungen zu besonderen Lern- bzw. Wissenslücken geführt haben, einen gelingenden Start in das Schuljahr 2020/2021 zu ermöglichen.
- Seit Beginn der Schulschließungen Mitte März standen und stehen neben den Lehrkräften weiterhin die Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsycho-

logen sowie die Staatlichen Schulberatungsstellen als zusätzliche Ansprechpartner bei Bedarf zur Verfügung.

- Für Schülerinnen und Schüler, denen für das „Lernen zuhause“ kein geeignetes digitales Endgerät – z. B. ein PC, ein Laptop oder ein Tablet – zur Verfügung steht, wurde die Möglichkeit geschaffen, digitale Endgeräte befristet an der Schule auszuleihen bzw. im Rahmen der zunehmenden Schulöffnungen unter bestimmten Bedingungen an der Schule zu nutzen.

7.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Rückgang der bayerischen Wirtschaft ein?

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden im Jahr 2020 zu einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes führen. Für Deutschland reichen die Prognosen der Forschungsinstitute von –4,2 Prozent bis –9,4 Prozent. Aufgrund der Exportorientierung der bayerischen Industrie dürfte der Rückgang im Freistaat leicht stärker ausfallen als im Bundesdurchschnitt. Die große Bandbreite der Schätzungen zeigen jedoch, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie noch mit hoher Unsicherheit behaftet sind.

7.2 Zeigen die vorsichtigen Lockerungsmaßnahmen eine Entspannung der Wirtschaftslage oder setzt sich der Trend fort (Antwort bitte begründen)?

Die vorgenommenen schrittweisen Lockerungen der Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sind mit Voraussetzung für eine Erholung der Wirtschaft. Wie sich dies konkret auf die Entwicklung der Wirtschaft auswirkt, kann allerdings nicht seriös abgeschätzt werden. Zum einen liegen statistische Daten erst zeitverzögert vor, zum anderen ist aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren (u. a. Nachfrageeinbrüche aus dem In- und Ausland, Störung von Lieferketten, Reisebeschränkungen) eine kausale Zuordnung der Wirtschaftsentwicklung zu einzelnen Maßnahmen oder Faktoren nicht möglich. Grundsätzlich deutet der deutliche Wiederanstieg des ifo-Geschäftsklimaindex im Juni 2020 nach Einschätzung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) darauf hin, dass die Talsohle durchschritten sein dürfte.

7.3 Wie bewertet die Staatsregierung die langfristigen Folgen ihres eigenen Handelns vor dem Hintergrund zahlreicher Folgeschäden (Antwort bitte ausführlich begründen)?

Die Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der Corona-Pandemie waren notwendig, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Wie die Situation in anderen Ländern zeigt, hätte dies zu noch viel negativeren wirtschaftlichen Auswirkungen geführt. Um trotz Einschränkungen die wirtschaftliche Substanz und damit Arbeitsplätze zu erhalten, wurden von der Staats- und der Bundesregierung umfangreiche Hilfsangebote für die Unternehmen neu geschaffen oder ausgebaut (u. a. Kurzarbeitergeld, Kredithilfen, Soforthilfeprogramme, Überbrückungshilfe des Bundes).

8.1 Hat sich die Staatsregierung (auch auf Bundesebene) für Maßnahmen zur Rettung bedrohter Arbeitsplätze und der bayerischen Wirtschaft allgemein eingesetzt?

8.2 Wenn ja, in welcher Form?

8.3 Falls nein, warum nicht?

Bayern hat sowohl auf Landesebene Hilfsangebote für besonders betroffene Unternehmen geschaffen als sich auch auf Bundesebene für die Unterstützung der Wirtschaft und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Corona-Krise eingesetzt. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Punkte:

- Als erstes Bundesland hat Bayern ein Soforthilfeprogramm aufgelegt, das Ende März mit den Soforthilfen des Bundes verzahnt wurde und vielen kleinen und mittleren Betrieben über Liquiditätsengpässe hinweggeholfen hat. In Bayern wurden rund 320 000 Anträge bewilligt und rund 2,24 Mrd. Euro ausgezahlt.

- In enger Abstimmung zwischen der Bundes- und der Staatsregierung ist am 08.07.2020 als Nachfolgeprogramm die Überbrückungshilfe Corona des Bundes gestartet. Damit soll kleinen und mittelständischen Unternehmen geholfen werden, die durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.
- Wie von Bayern gefordert, wurden zur Bewältigung der Corona-Krise erweiterte Kurzarbeitsregelungen umgesetzt. So ist noch bis Jahresende das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft von Arbeitsausfall betroffen sein muss, auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt. Außerdem werden die Sozialversicherungsbeiträge vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen, auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden wird verzichtet und auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen. Die starke Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes durch die Betriebe trägt aktuell maßgeblich zum Erhalt vieler Arbeitsplätze bei.
- Außerdem wurden, wie von Bayern gefordert, Stundungsmöglichkeiten für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geschaffen. Damit kann die Liquidität bei besonders von Einnahmeausfällen betroffenen Unternehmen verbessert werden.
- Die Kredithilfen der LfA Förderbank Bayern wurden massiv ausgebaut. Mit dem Corona-Schutzschirm-Kredit und dem LfA-Schnellkredit wurden passgenaue neue Produkte geschaffen. Bestehende Angebote wie Universal- und Akutkredit wurden deutlich ausgeweitet. Auf Bundesebene hat auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ihre Finanzierungsangebote im Zuge der Corona-Krise erheblich ausgebaut.
- Bayern hat sich auf Bundesebene für kraftvolle Konjunkturimpulse eingesetzt, die mit dem Konjunkturpaket des Bundes in einem Volumen von rund 130 Mrd. Euro nun umgesetzt werden. Zahlreiche Elemente, wie verbesserte Abschreibungsbedingungen oder die Innovationsförderung in der Automobilindustrie, entsprechen langjährigen Forderungen Bayerns.